

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 10. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2022)

zum Thema:

Vergütung von Corona-Tests

und **Antwort** vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13884

vom 10. November 2022

über:

Vergütung von Corona-Tests

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatsverwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Um die Fragen dennoch beantworten zu können, hat der Senat die Kassenärztliche Vereinigung um Stellungnahme gebeten.

1. Wer genehmigt bzw. beauftragt privat betriebene Corona-Teststellen aktuell? Wer war dafür in der Vergangenheit zuständig?

Zu 1.:

Laut der dritten Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung vom 29. Juni 2022 sind seit 01. Juli 2022 keine neuen Beauftragungen von Dritten mehr zulässig. Seit dem 11. Oktober 2021 lag die Zuständigkeit für die Beauftragung neuer Teststellen bei den Bezirksamtämtern. Davor war die damalige Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für die Zertifizierung der Teststellen zuständig.

2. Auf welchem Wege rechnen diese Corona-Teststellen wem gegenüber ihre Leistungen ab? (Bitte im Detail angeben.)

Zu 2.:

Gemäß § 7 TestV rechnen die berechtigten Leistungserbringer ihre erbrachten Leistungen nach TestV für den Abrechnungsbezirk Berlin bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ab. Die Leistungserbringer müssen sich für die Abrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung werden die Abrechnungsdaten monatlich über das Online-Portal der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin entgegengenommen.

3. Welche Prüfungen der abgerechneten Leistungen führt wer auf welcher Grundlage durch? (Bitte im Detail angeben.)

Zu 3.:

Gemäß § 7a Abs. 1 S. 1 TestV ist die Kassenärztliche Vereinigung für die Plausibilitätsprüfung der Abrechnungen bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer und die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 TestV, einschließlich der abgerechneten Sachkosten nach § 11 TestV und der Kosten nach § 13 TestV verantwortlich. Die Prüfung umfasst seit Juli 2022 für die erbrachten Leistungen nach § 4a TestV (Bürgertestung):

- die rechnerische Richtigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1,
- die Einhaltung der erforderlichen Form nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 und
- die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1.

Zusätzlich führt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin Stichprobenprüfungen nach § 7a Abs. 2 TestV durch.

Werden im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen Auffälligkeiten festgestellt, werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin gezielte vertiefte Prüfungen der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation durchgeführt.

Seit dem Abrechnungsmonat Juli 2022 leitet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zusätzlich die nach § 7 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Nr. 1 TestV übermittelten Angaben zu den erbrachten Leistungen nach § 4a TestV monatlich über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Robert Koch-Institut zum Zweck der Durchführung einer Analyse nach § 7 Abs. 1a TestV weiter.

Das Robert Koch-Institut analysiert gemäß § 7a Abs. 1a TestV im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3d des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die nach § 4a TestV durchgeführten Testungen die von der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 7a Abs. 1 S. 3 übermittelten Daten. Die durch das Robert Koch-Institut durchzuführende Analyse kann insbesondere umfassen:

1. die Identifikation von statistischen Auffälligkeiten im Hinblick auf die Zahl der erbrachten Testungen, die Zahl der positiven Testergebnisse sowie die angegebenen Testgründe bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer und die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 mittels graphischer und analytischer Verfahren oder
2. den Abgleich der Daten mit epidemiologischen und soziodemographischen Daten, um Auffälligkeiten insbesondere im Hinblick auf den Testgrund zu identifizieren.

Sofern sich aus den Analysen Auffälligkeiten hinsichtlich der Abrechnungen ergeben, unterrichtet das Robert Koch-Institut die nach Landesrecht zuständigen Stellen und die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind für den Abrechnungsbezirk Berlin noch nicht bekannt.

Gemäß § 7 Abs. 1b TestV haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage der Unterrichtung durch das Robert Koch-Institut gezielt eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a TestV bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 TestV unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation durchzuführen. Nach Abschluss der Prüfung haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen die Kassenärztliche Vereinigung über den Umfang der nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen nach § 4a TestV zu unterrichten.

4. Wie lange dauern die Plausibilitätsprüfungen im Mittel?

Zu 4.:

Der zeitliche Umfang für die Durchführung der vertieften Prüfungen unterscheidet sich im Einzelfall. Der zeitliche Rahmen wird maßgeblich vom Umfang der zu prüfenden Testungen sowie der Kooperationsbereitschaft des Leistungserbringers bestimmt.

Ein etwaiger Mittelwert ist daher nicht aussagekräftig und wird nicht bestimmt.

Über den zeitlichen Umfang der Analysen des Robert-Koch-Instituts und den vertieften Prüfungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen liegen bislang keine Informationen vor.

5. Auf welchem Wege erfolgt die Auszahlung der abgerechneten und geprüften Leistungen?

Zu 5.:

Nach der Durchführung der Plausibilitätsprüfung überweist die Kassenärztliche Vereinigung Berlin den zustehenden Betrag entsprechend dem Prüfergebnis auf ein inländisches Konto des Leistungserbringers.

6. Wie lange dauert es im Mittel, zwischen Abrechnung der Leistungen und der entsprechenden Auszahlung?

Zu 6.:

Die Zeit zwischen der Abrechnung der Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der entsprechenden Auszahlung hängt von der Länge der Plausibilitätsprüfung ab. Da sich diese, wie unter Punkt 4 dargestellt, nicht mit einem Mittelwert erfassen lässt, kann auch keine Aussage zur Dauer zwischen der Abrechnung der Leistungen und der entsprechenden Auszahlung als Mittelwert getätigt werden.

7. In welchem Umfang gab es offene Forderungen der Teststellen? (Bitte für die vergangenen 12 Monate getrennt angeben.)

Zu 7.:

Die TestV beinhaltete bis 30. Juni 2021 zunächst keine Verpflichtung zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Ist es im Rahmen der Abrechnung der Leistungen nach TestV zu Auffälligkeiten gekommen bzw. wurden Unstimmigkeiten bei den abgerechneten Testkits festgestellt, zahlte die Kassenärztliche Vereinigung Berlin die abgerechneten Leistungen zunächst abschlagsweise aus. Nach Überprüfung der Auffälligkeiten/Unstimmigkeiten wurden die Leistungen entsprechend dem Prüfergebnis vollständig vergütet, gekürzt oder zurückgefordert. Auffälligkeiten wurden gemäß § 7a Abs. 4 TestV den Ermittlungsbehörden gemeldet.

Mit Änderung der TestV zum 1. Juli 2021 wurde die Plausibilitätsprüfung nach § 7a TestV eingeführt. Während der Plausibilitätsprüfung können die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 7a Abs. 5 TestV Auszahlungen an die Leistungserbringer aussetzen.

Ergeben sich Auffälligkeiten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung, erhalten die Leistungserbringer einen Abschlag auf die abgerechneten Leistungen bzw. werden auf die bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung angehenden Leistungsdaten gekürzt. Nach erfolgter Durchführung der vertieften Prüfung (Auftrags- und Leistungsdokumentation) erhalten die Leistungserbringer eine abschließende Entscheidung über die Vergütung ihrer abgerechneten Leistungen in Form eines Bescheides.

Der Umfang der offenen Forderungen bestimmt sich folglich nach der Anzahl der auffälligen Leistungserbringer nach erfolgter Plausibilitätsprüfung. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Leistungserbringer in mehreren abgerechneten Monaten auffällig ist. In diesem Fall werden für jeden einzelnen Monat vertiefte Prüfungen durchgeführt und die abgerechneten Leistungen in diesem Zusammenhang bis zum Abschluss des Verfahrens gekürzt.

Des Weiteren bestehen offene Forderungen in Fällen, in denen noch Abstimmungsbedarf zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung besteht oder aufgrund von Ermittlungsverfahren vorübergehend keine Gelder ausgezahlt werden dürfen.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Nennung des Umfangs nicht abschließend darzustellen.

8. In welchem Umfang wurden abgerechnete Leistungen aus welchen Gründen nicht ausgezahlt? (Bitte für die vergangenen 12 Monate getrennt angeben.)

Zu 8.:

Kassenärztliche Vereinigungen können während einer Plausibilitätsprüfung gemäß § 7a Abs. 5 TestV Auszahlungen an die Leistungserbringer aussetzen. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung inklusive der vertieften Prüfung erhalten die Leistungserbringer die Vergütung der abgerechneten Leistung entsprechend dem Prüfergebnis. Die abschließende Vergütung der Leistungserbringer erfolgt mit einem zeitlichen Verzug.

Sollten Ermittlungsverfahren gegen Leistungserbringern laufen werden Vergütungen bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt. In bestimmten Fallkonstellationen wird die Vergütung vollständig abgelehnt.

9. Wie stellt der Senat sicher, dass die abgerechneten Leistungen zeitnah vergütet werden?

Zu 9.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung steht mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu Fragen einer rechtsicheren Abrechnungsprüfung im ständigen Austausch. Die regelmäßigen Abstimmungsrunden werden die aktuellen Probleme bei der Bearbeitung der Abrechnungen und die Optimierung der gemeinsamen Arbeitsprozesse erörtert.

Berlin, den 28. November 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung